

## **Allgemeine Informationen zur Fachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung (RöV)**

### **Wer muss sie besitzen bzw. erwerben?**

Die Röntgenverordnung verlangt, dass in stationären Einrichtungen auch außerhalb der regulären Dienstzeit ein fachkundiger Arzt anwesend sein muss. Das Anwenden der Röntgenstrahlen, aber auch das Anordnen von Röntgenuntersuchungen ist nur für Ärzte möglich, die den Fachkundenachweis besitzen, oder unter "ständiger Aufsicht und Verantwortung" eines Arztes tätig sind, der über die Fachkunde verfügt.

Dem Arzt in Weiterbildung ist der rasche Erwerb des Fachkundenachweises zu ermöglichen, weil nur auf diese Weise sein vollwertiger Einsatz im Bereitschaftsdienst sichergestellt werden kann.

Zum Erwerb der Sachkunde, eine der Voraussetzungen für die Fachkunde nach der Röntgenverordnung, bedarf es eines gezielten Einsatzes im Bereich des fachspezifischen Röntgens, dessen Durchführung die Sache des leitenden Abteilungsarztes ist und im vorgeschriebenen zeitlichen Umfang in Abhängigkeit vom Anwendungsgebiet zu erfolgen hat. Der leitende Abteilungsarzt, der die Sachkunde vermittelt, muss im Besitz der Fachkunde nach der Röntgenverordnung sein.

Darüber hinaus ist die Fachkunde im Strahlenschutz, die eine weitere Voraussetzung für die Fachkunde nach der Röntgenverordnung darstellt, in geeigneten Kursen zu erwerben.

Ärzte, die in eigener Niederlassung tätig sind und Röntgenuntersuchungen im Sinne einer Überweisung anfordern, brauchen die Fachkunde nicht. Dabei ist von Bedeutung, dass der um "Mitbehandlung" gebetene fachkundige Arzt den Patienten sieht und die Indikation zur Röntgenuntersuchung bestätigt.

Niedergelassene Ärzte, die ein Röntgengerät betreiben, oder mit anderen Ärzten gemeinschaftlich nutzen und selbst röntgen, oder medizinisches Hilfspersonal dazu anweisen, müssen im Besitz der Fachkunde sein.

Kenntnisse in der radiologischen Diagnostik, die während des Studiums vermittelt und erworben werden, sind nicht identisch mit den Inhalten der laut Röntgenverordnung vorgeschriebenen Strahlenschutzkurse bzw. teilradiologischen Tätigkeit.

Die Fachkunde im Strahlenschutz ist die Voraussetzung dafür, dass ein Arzt die Entscheidung treffen darf, ob und in welcher Weise Röntgenstrahlen auf Patienten angewendet werden. Bei Erwerb der Fachkunde ist Folgendes zu beachten:

1. Der Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz ist Voraussetzung für den Erwerb der Fachkunde. Diese Kenntnisse werden durch eine 8-stündige Unterweisung vermittelt.  
Kursanbieter in Sachsen-Anhalt verbinden diese Unterweisung mit einem Grundkurs im Strahlenschutz.  
Kenntnisse im Strahlenschutz sind Voraussetzung dafür, dass ein Arzt Röntgenstrahlen auf den Menschen unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes mit Fachkunde anwenden darf.
2. Im Anschluss an die Kenntnisse im Strahlenschutz wird die Sachkunde erworben, die die arbeitstägliche Durchführung und Beurteilung von Röntgenuntersuchungen umfasst.  
Ärzte, die vor Inkrafttreten der geltenden Röntgenverordnung (1.1.1998 für die alten, 1.7.1990 für die neuen Bundesländer) eigenverantwortlich in der Röntgendiagnostik Röntgenstrahlen auf den Menschen angewendet haben, ohne über die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung erforderliche Fachkunde zu verfügen, gelten als sachkundig, sofern sie diese Tätigkeit der zuständigen Stelle (Ärztammer) in ausreichendem Umfang nachweisen können, erhalten aber die Fachkundebescheinigung erst nach erfolgreicher Teilnahme an den Strahlenschutzkursen.  
Die Bestätigung des Sachkundeerwerbs erfolgt durch den jeweils verantwortlichen fachkundigen Leiter der Einrichtung bzw. der Abteilung.
3. Während des Sachkundeerwerbs oder nach dessen Ende sind ein Spezialkurs im Strahlenschutz bzw. für CT und Interventionen weitere Kurse erfolgreich zu absolvieren.
4. Die Fachkundebescheinigung wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Sachkundezeugnis, Bescheinigung über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Kursen) von der Ärztkammer ausgestellt. Im Einzelfall kann die Ärztkammer auch ein Fachgespräch durchführen.

**Neufassung der Röntgenverordnung vom 01. Juli 2002, sowie der Fachkunderichtlinie Medizin vom 01. März 2006**

Eine Neufassung der RöV ist am 01. Juli 2002 in Kraft getreten. Zur Umsetzung der RöV wurde die Fachkunderichtlinie Medizin überarbeitet und am 01. 03.2006 in Kraft gesetzt.

**Was hat sich in geändert?**

- **RöV vom 01. Juli 2002**

Eine wesentliche Neuerung der RöV besteht darin, dass die Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle (in Sachsen-Anhalt das Ministerium für Gesundheit und Soziales) anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden muss.

Inhalt und Umfang der zur Aktualisierung geeigneten Fortbildungsmaßnahme sollen in einer „Richtlinie Fachkunde nach der Röntgenverordnung“ konkretisiert werden. Ein Curriculum zur Umsetzung der geforderten Aktualisierung der Fachkunde (8-stündige Fortbildung) wird derzeit durch die Bundesärztekammer erarbeitet. Die Akademie der Ärztekammer wird bei Vorliegen der Kursunterlagen selbst diesbezügliche Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt vorbereiten. Über den aktuellen Stand sowie über die Veranstaltungstermine werden wir Sie im Ärzteblatt informieren.

Um die Aktualisierung seiner Fachkunde muss sich jeder Fachkundige selbst kümmern. Es erfolgt weder individuelle Aufforderung durch die zuständige Behörde noch wird eine neue Fachkundebescheinigung ausgestellt.

Fachkunden, die gem. RöV mit Stand vom 08. Januar 1987 erteilt wurden, gelten weiterhin fort, sofern die erforderliche Aktualisierung der Fachkunde (Teilnahme am o. g. Aktualisierungskurs) erfolgt. Hierbei sind für die erstmalige Aktualisierung folgende Fristen zu beachten:

- ⇒ Erwerb der Fachkunde vor 1973 = Aktualisierung bis 1.7.04
- ⇒ Erwerb der Fachkunde 1973-1987 = Aktualisierung bis 1.7.05
- ⇒ Erwerb der Fachkunde nach 1987 = Aktualisierung bis 1.7.07

Für alle Ärztinnen und Ärzte, die bisher nicht im Besitz der genannten Fachkunde sind, ist zu beachten, dass bei Erteilung einer Fachkunde gem. RöV vom 01.07.2002 die Kursteilnahme an den zum Erwerb der Fachkunde erforderlichen Strahlenschutzkursen (8-stündige Unterweisung, 24-stündiger Grundkurs und 24-stündiger Spezialkurs) nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf.

Weitere wichtige Änderungen für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung sowie den Text der RöV vom 01.07.2002 finden Sie unter [www.bmu.de](http://www.bmu.de).

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt ist vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle beauftragt, Fachkundebescheinigungen auszustellen.

- **Fachkunderichtlinie Medizin vom 01. März 2006**

Die seit langem angekündigte Neufassung der "Richtlinie zum Erwerb der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin" wurde am 22.12.2005 beschlossen und ist am 01.03.2006 in Kraft getreten. Der Text der Richtlinie kann im Internet eingesehen werden (<http://www.forum-roev.de>).

Die Röntgenverordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen, mit welchen Genehmigungen, Anzeigepflichten und unter welcher Beachtung von Strahlenschutzgesichtspunkten Röntgeneinrichtungen und Störstrahler zu betreiben sind. Sie wird ergänzt durch verschiedene Röntgenfachkunderichtlinien.

Für den medizinischen Bereich regelt die "Richtlinie zum Erwerb der Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin und Zahnmedizin" die Qualifikationsanforderungen zum Erwerb der Fachkunde.

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Neuerungen aufgezeigt.

#### **- Fachkunden**

Fachkunden können von Ärztinnen und Ärzten in sieben Anwendungsbereichen der Röntgendiagnostik erworben werden:

1. Gesamtgebiet mit CT
2. Notfalldiagnostik
3. Röntgendiagnostik in je einem von sechs Anwendungsbereichen bei Erwachsenen und Kindern: Skelett, Thorax, Abdomen, Niere und ableitende Harnwege, Mamma, Gefäßsystem
4. Röntgendiagnostik in einem sonstigen Anwendungsbereich (z. B. Schädel diagnostik in der HNO-Heilkunde, einfache intraoperative Röntgendiagnostik)
5. Computertomographie (wie bisher nur in Verbindung mit einer anderen Fachkunde)
6. Anwendung von Röntgenstrahlen bei Kindern in einem speziellen Bereich (z. B. urologische Fragestellungen, nur in Verbindung mit einer anderen Fachkunde)
7. Anwendung von Röntgenstrahlen bei Interventionen (nur in Verbindung mit einer anderen Fachkunde)

Ferner sind zwei Fachkunden in der Strahlentherapie (Strahlentherapieplanung, Strahlentherapie) erwerbbar.

Für den Erwerb der Fachkunde ist - wie bisher - sowohl der Besuch von Strahlenschutzkursen als auch der Erwerb von Sachkunde (praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines fachkundigen Arztes) nachzuweisen.

#### **- Kurse**

Wenn ein nicht fachkundiger Arzt unter ständiger Aufsicht röntgen will, muss er zunächst zwingend den 8-stündigen Unterweisungskurs absolvieren. Erst danach kann eine praktische ärztliche Tätigkeit als Sachkunde anerkannt werden. Dann sind ein 24-stündiger Grundkurs (in Sachsen-Anhalt ist der Unterweisungskurs Bestandteil des Grundkurses) und ein 20-stündiger (früher 24-stündiger) Spezialkurs Diagnostik zu absolvieren und je nach angestrebter Fachkunde zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme am 4-stündigen Spezialkurs Computertomographie und/oder am 4-stündigen Spezialkurs Interventionsradiologie nachzuweisen.

#### **- Sachkunde**

Das praktische Röntgen unter Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes ist detaillierter nachzuweisen. Es gelten weitgehend die bisherigen Mindestzeiten. Neu ist der Nachweis einer Mindestzahl dokumentierter Untersuchungen, z. B. für die Notfalldiagnostik "600 Untersuchungen in angemessener Gewichtung".

Die Gesamtzahl der Untersuchungen kann sich aus den drei Bereichen Indikationsstellung, technische Durchführung und Befundung zusammensetzen. Bei einer angemessenen Gewichtung der drei Bereiche ist aber sicherzustellen, dass auch die technische Durchführung in angemessenem Umfang (etwa 1/3) praktisch erlernt wird.

Für die ausgewählte Fachkunden reduziert sich die geforderte Mindestzeit bei ganztägiger Tätigkeit in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsbefugnis um die Hälfte. Neu ist auch, dass Sachkundezeiten und Untersuchungszahlen in Tätigkeitsberichten aufzuzeichnen und monatlich vom Aufsicht führenden fachkundigen Arzt zu bestätigen sind. Das Zeugnis über den Sachkundeerwerb ist detaillierter auszustellen. Es muss sich an den Vorgaben der Richtlinie ausrichten. Neben Dauer und Art der Tätigkeit sowie Informationen zur Person des Aufsicht führenden Arztes und seiner Abteilung sind Angaben über die durchgeführten Untersuchungszahlen und -verfahren sowie ggf. Dosismittlungen zu machen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Frau Stahl Tel.: (03 91) 60 54-77 30 oder unter [www.aeksa.de](http://www.aeksa.de).